

Fuhrpark: Wie umweltfreundliche Mobilität gefördert wird

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger

Noch vor fast 10 Jahren wollte die Bundesregierung im Jahr 2020 auf Deutschlands Straßen 1 Million Elektro kraftfahrzeuge zählen. Deren Zahl wächst aber längst nicht so schnell wie erhofft. Um der Erreichung des hehren Ziels ein Stück näher zu kommen, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren vermehrt Anreize für den Kauf von E-Autos geschaffen. Wer nun künftig elektrisch unterwegs sein möchte, sollte seine Möglichkeiten schon im Vorfeld kennen, um – nicht nur steuerliche – Sparpotenziale voll ausschöpfen zu können. Hier eine Kurzübersicht.

Umweltbonus

Um die Anschaffungskosten eines E-Autos ein wenig abzufedern, gibt es den Umweltbonus: Bei einem Nettolistenpreis (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 40.000 EUR (max. 65.000 EUR) beträgt er jetzt 6.000 EUR für rein elektrische Fahrzeuge und 4.500 EUR für Plug-in-Hybride. Übersteigt der Nettolistenpreis 40.000 EUR, sind es für rein elektrische Fahrzeuge immerhin noch 5.000 EUR und für Plug-in-Hybride 3.750 EUR.

Der Umweltbonus gilt für Fahrzeuge, die zwischen dem 05.11.2019 und dem 31.12.2025 zugelassen werden. Beantragt wird die Förderung online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Das BAFA hat unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Fahrzeuglistung/elektromobilitaet_fahrzeuglistung.html eine Liste mit (Stand heute) 187 förderfähigen E-Fahrzeugen zusammengestellt. Sogar die Preise für „junge Gebrauchte“ sind aufgeführt, weil die Umweltprämie auch dafür in Frage kommt. Die Förderung ist längstens bis 2025 angelegt. Sie kann allerdings auch schon vorher enden, falls die zur Verfügung gestellten Bundesmittel (ab 2020: 2,09 Milliarden EUR) bis dahin verbraucht sind.

Zuschüsse

Hinzu kommen regionale Förderprogramme, die z. B. auf die stationäre Ladeinfrastruktur abzielen. So ist etwa in Nordrhein-Westfalen ein Zuschuss mit bis zu 50 % der Ausgaben möglich. Ein akustisches Warnsignalsystem kann ebenfalls bezuschusst werden. Außerdem sind Förderungen durch die KfW-Bank möglich. Darüber hinaus zahlen einige Energieversorger Zuschüsse. Auf jeden Fall ist es ratsam, sich im Vorfeld auch mit den regionalen Fördermöglichkeiten vertraut zu machen, denn anders als beim Umweltbonus muss die Förderung oftmals schon vor dem Kauf beantragt werden.

Steuervorteile

Schließlich hält auch das Steuerrecht einige Vergünstigungen bereit. Wenn Sie Ihr E-Auto beruflich nutzen, können Sie die Fahrzeugkosten unter bestimmten Voraussetzungen voll als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Im Gegenzug müssen Sie dann allerdings die Privatnutzung versteuern; das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die Sie Ihren Mitarbeitern überlassen (Firmen- oder Dienstwagen). Eine Schlüsselrolle spielt dabei der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs – er ist die Bemessungsgrundlage und wirkt sich bei Anwendung sowohl der 1%-Regelung als auch der Fahrtenbuchmethode aus.

Bei der Dienstwagenbesteuerung wird die Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung eines betrieblichen Elektro- oder eines extern aufladbaren Hybrid-elektrofahrzeugs schon seit dem 1. Januar 2019 halbiert. Diese Maßnahme hat der Gesetzgeber bis Ende 2030 verlängert. Allerdings verändern sich die Anforderungen in Zukunft stufenweise: Neben einer Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer sind ab 2022 bestimmte Reichweiten vorgegeben.



Für Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 EUR, die gar kein Kohlendioxid ausstoßen, ist sogar nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn sie nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft wurden oder werden.

Beispiel: Zahnarzt Dr. Smart hat sich Anfang 2020 ein E-Auto mit einem Bruttolistenpreis von 39.990 EUR angeschafft, welches kein Kohlendioxid ausstößt. Er nutzt das Fahrzeug auch privat und „darf“ für die Versteuerung dieses Vorteils die 1%-Regelung anwenden. Die Entfernung zwischen seiner Wohnung und seiner Praxis beträgt 15 km.

Ein Viertel von 39.990 EUR (Bruttolistenpreises) sind 9.997,50 EUR. Dieser Wert wird auf volle Hundert EUR abgerundet, also auf 9.900 EUR. Der geldwerte Vorteil, den Dr. Smart pro Monat zu versteuern hat, ermittelt sich wie folgt:

- Privatnutzung: 1 % von 9.900 EUR = 99,00 EUR
- Fahrten zwischen Wohnung und Praxis: 0,03 % von 9.900 EUR x 15 km = 44,55 EUR
- Geldwerter Vorteil insgesamt = 143,55 EUR

Zum Vergleich: Hätte das neu angeschaffte Fahrzeug einen Verbrennungsmotor, müsste Dr. Smart bei Anwendung der 1%-Regelung 399,90 EUR für die Privatnutzung und weitere 179,55 EUR für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis, insgesamt also 579,45 EUR pro Monat versteuern.

Schließlich winkt auch noch eine Befreiung von der Kfz-Steuer, die bei einem Mittelklassewagen im Schnitt mit durchschnittlich 2.000 EUR zu Buche schlägt. Diese Steuerbefreiung gilt für 10 Jahre und wird für Elektrofahrzeuge gewährt, die erstmals zwischen dem 18.05.2011 und dem 31.12.2020 zugelassen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen fällt auch die Umrüstung zu einem reinen E-Auto unter die Kfz-Steuerbefreiung.

Ein weiterer Steuervorteil greift in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber: Dürfen Ihre Mitarbeiter ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug in Ihrer Praxis aufladen, ist dieser Vorteil bis Ende 2030 steuerfrei. Das gilt auch für die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung. Außerdem können Sie Ihren Mitarbeitern für den Weg zur Arbeit schon seit 2019 ein betriebliches (Elektro-) Fahrrad steuerfrei zur Verfügung stellen. Diese Steuerbefreiung gilt bis Ende 2030. Der Vorteil wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Last, but not least: Auch das Jobticket fällt unter den Begriff der umweltfreundlichen Mobilität. Sie können Ihren Mitarbeitern Jobtickets anbieten und mit 25 % pauschal versteuern, ohne dass sich deren Werbungskosten verringern. Alternativ können Sie eine Gehaltsumwandlung pauschal mit 15 % versteuern. Dann wird der Vorteil allerdings bei den Werbungskosten des Mitarbeiters abgezogen. Das Gleiche gilt für betriebliche Fahrräder, die Sie Ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt übergeben.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de*

Sabine Jäger

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73, 09111 Chemnitz*